

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00075**

## **vom 31. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2013.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00075 du 31 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00075 del 31 agosto 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Nachtragsverfügung vom 19. April 2013 setzte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die persönlichen Beiträge von X.\_\_\_\_ als Selbständigerwerbender für das Jahr 2010 gestützt auf die Steuermeldung des Steueramtes des Kantons Zürich (Urk. 10/101, vgl. auch Urk. 10/116) nach Massgabe eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 43'900.-- auf Fr. 3'414.-- fest (Urk. 10/104). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 3. Juni 2013 fest (Urk. 10/109). Nachdem X.\_\_\_\_ weitere Unterlagen eingereicht hatte (Urk. 10/119-130), zog die Ausgleichskasse diesen Entscheid in Wiedererwägung, indem sie mit Verfügung vom 31. Juli 2013 die persönlichen Beiträge für das Jahr 2010 neu ausgehend von einem beitragspflichtigen Einkommen von Fr. 31'400.-- auf Fr. 1'929.60 festsetzte (Urk. 10/133+136). Da X.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 9. Juni 2013 (Urk. 10/114) die Erhebung einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Juni 2013 in Aussicht gestellt hatte (mit der Bitte um vorgängige Klärung verschiedener Fragen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs), überwies die Ausgleichskasse die Akten dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, welches mit Verfügung vom 12. September 2013 auf die Sache nicht eintrat (Urk. 10/176). Die zwischenzeitlich von X.\_\_\_\_ erhobene Einsprache gegen die Verfügung vom 31. Juli 2013 (Urk. 10/156, vgl. auch Urk. 10/157) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 8. Oktober 2013 ab (Urk. 2).

#### **E. 2**

Gegen den Entscheid vom 8. Oktober 2013 erhob X.\_\_\_\_ am 7. November 2013 Beschwerde und beantragte, die persönlichen Beiträge für das Jahr 2010 seien unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Gewinnungskosten neu festzusetzen (Urk. 1/1-2). Die Ausgleichskasse schloss in der Beschwerdeantwort vom 6. Dezember 2013 auf teilweise Gutheissung der Beschwerde (Urk. 9). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 13, 17). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist die Höhe der persönlichen Beiträge, die dem Beschwerdeführer als selbständig Erwerbender für das Jahr 2010 aufzuerlegen sind. Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung dieser Sache in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

##### **E. 2.1**

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art.

##### **E. 2.2**

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem das hierdurch erzielte rohe Einkommen um die in Art. 9 Abs. 2 lit. a bis f AHVG aufgeführten Abzüge vermindert wird, unter anderem um die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten (lit. a) und den Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals (lit. f). Als Gewinnungskosten gelten Aufwendungen, die nachweisbar innerhalb der Berechnungsperiode zur Erzielung des selbständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind (Rz 1098 der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstitigen in der AHV, IV und EO [WSN; gültig ab 1. Januar 2008]).

Für die Auscheidung und das Ausmass der nach Art. 9 Abs. 2 lit. a - e AHVG zulässigen Abzüge sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend (Art. 18 Abs. 1 AHVV).

### **E. 2.3**

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 1 AHVV).

#### **E. 2.4.1**

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV). Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuer-justizverfahren zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4 und 370 f., 106 V 129 E. 1, 102 V 27 E. 3a; AHI 1997 S. 25 E. 2b mit Hinweis).

#### **E. 2.4.2**

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens beziehungsweise Einkommensbezügers und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Tätigkeit vorliegt und ob der Ein

kommens bezüger beitrags pflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuer mel dung aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbe hör de gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c, 114 V 72 E. 2, 110 V 83 E. 4 und 370 E. 2a, 102 V 27 E. 3b mit Hinweisen). 3.

### **E. 3**

AHVG). Die steuerlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Art.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist Fachjournalist und Redaktor. Von Januar 2002 bis Ende 2010 war er zu 60 % unselbständig bei der Y.\_\_\_\_ GmbH und zu 40 % selbständig mit eigenem Pressebüro erwerbstätig ( Urk. 1/2) . Bei der Y.\_\_\_\_ GmbH

stand ihm kein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die unselbständige wie auch die selbständige Erwerbstätigkeit übte er in von ihm gemieteten Bü roräum lich keiten aus ( Urk. 1/2, Urk. 3/6). Für die Tätigkeit bei der Y.\_\_\_\_ GmbH erhielt der Beschwerdeführer monatlich ein Bruttogehalt von Fr. 6'000.-- (x 13) sowie zusätzlich eine Spesenpauschale von Fr. 300.-- ( Urk. 3/AA). Mit Letzterer

waren vereinbarungsgemäss die im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses anfall en den Betriebskosten (Miete, PC, Kommunikations- und Reisekosten, Ver pflegungs kosten auf Dienstreisen, Mobiliar usw.) abgegolten ( Urk. 3/AA, vgl. auch Urk. 10/127-128).

#### **E. 3.2**

Im Jahr 2010 erzielte der Beschwerdeführer aus der unselbständigen Erwerbs tätigkeit einen Bruttolohn von Fr. 81'000.-- . Auf diesen wurden die Arbeitge ber- und Arbeitnehmer-Sozialabgaben entrichtet ( Urk. 3/7). Aus der selbständi gen Tätigkeit erwirtschaftete er ein Einkommen von Fr. 40'910.-- ( Urk. 10/101, vgl. auch Urk. 3/4). Im Jahr 2010 fiel en dem Beschwerdeführer aus den beiden Er werbstätigkeiten Kosten von insgesamt Fr. 30'460.-- an. Diese setz t en sich wie folgt zusammen: Fahrtkosten Fr. 3'100.--, Mehrkosten auswärtige Verpfle gung Fr. 3'200.--, Büromiete Fr. 13'843.--, Telekommunikationskosten Fr. 3'580.--, Porto Fr. 431.--, PC-Beratung Fr. 470. - , Büroverbrauchsmaterial Fr. 782.--, Reise kosten Fr. 1'800.-- (Reisekosten von Fr. 5'400.-- abzüglich Spesenvergütung der Y.\_\_\_\_ GmbH von Fr. 3'600.- - ), Zeitungen und Zeit schriften von Fr. 600.--, Mit gliedschaft Berufsverband Fr. 200.--, Honorare für Dritte Fr. 900.--, beruf liche Weiterbildung pauschal

Fr. 500.-- und Abschrei bung Büro Fr. 1'086.--; Urk. 3/AC = Urk. 10/121 ).

Strittig ist, ob die se Kosten in der Höhe von Fr. 30'460.-- vollumfänglich vom Ein kommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Ab zug gebracht werden kön nen . 4. 4.1

Die Ausgleichskasse führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, die Steuer behörden hätten im Zuge der Veranlagung sämtliche Unkosten akzeptiert. Dies bedeute jedoch nicht, dass diese vollumfänglich vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden könnten. Vielmehr sei zu prüfen, in welchem Umfang die Unkosten im Zusammenhang mit der selb ständigen Erwerbstätigkeit stünden. Da der Beschwerdeführer nicht abschlies send nachweisen könne, welche Unkosten im Rahmen der unselbständigen Er werbstätigkeit und welche im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit an gefallen seien, seien sie im Verhältnis der beiden T ätigkeiten zueinander aufzu teilen . Folglich seien die Unkosten, soweit sie mit der selbständigen Erwerbstä tigkeit im Zusammenhang

stunden, bei der Beitragsbemessung im Umfang von 40 % zu berücksichtigen. Ausser Acht zu bleiben habe der geltend gemachte Pauschalabzug für berufliche Auslagen. Ein solcher sei nur für unselbständig Erwerbende möglich. Im Einspracheentscheid verneinte die Ausgleichskasse zu dem die Zulässigkeit eines Abzugs für die Reisekosten. Insgesamt anerkannte sie somit Unkosten in der Höhe von Fr. 11'264.-- (Fahrkosten Fr. 1'240.--, Mehrkosten auswärtige Verpflegung Fr. 1'280.--, Büromiete Fr. 5'537.20, Telefonmunkationskosten

Fr. 1'423.20, Porto Fr. 172.40, PC-Beratung Fr. 184.--, Büroverbrauchsmaterial Fr. 312.80, Zeitungen und Zeitschriften Fr. 240.--, Mitgliedschaft Berufsverband Fr. 80.--, Honorare für Dritte Fr. 360.--, Abschreibung Büro Fr. 434.40) und errechnete so ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 29'646.-- (Fr. 40'910.-- ./ Fr. 11'264.--; Urk. 2). In der Beschwerdeantwort begründete die Ausgleichskasse ihren Antrag auf teilweise Gutheissung damit, dass der Beschwerdeführer anlässlich einer (nach Beschwerdeerhebung erfolgten) Besprechung vom 29. November 2013 nachvollziehbar habe darlegen können, dass die Reisen für die Erzielung der Erwerbseinkommen erforderlich seien und nicht etwa, wie ursprünglich von ihr angenommen, der Erweiterung der Einkommensquelle diene. Aus diesem Grunde seien die geltend gemachten Reisekosten im Umfang von 40 % respektive Fr. 2'160.-- (40 % von Fr. 5'400.--) anzuerkennen (Urk. 9). 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Ausgleichskasse verkenne, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ GmbH einen Sonderfall darstelle. Faktisch sei er zu 100 % im eigenen Pressebüro tätig. Das Steueramt habe denn auch die von ihm geltend gemachten Betriebskosten in vollem Umfang anerkannt. Die Ausgleichskasse behandele ihn wie jemanden, der an einem vom Arbeitgeber finanzierten Arbeitsplatz tätig sei und von diesem die angefallenen Spesen vergütet erhalte. Doch dem sei nicht so. Die externe 60 %-Tätigkeit für die Y.\_\_\_\_

GmbH unterscheide sich von einer selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich dadurch, dass der Verlag die Hälfte der Sozialabzüge übernehme. Effektiv handle es sich somit um eine selbständige Erwerbstätigkeit. Er führe die Tätigkeit für die Y.\_\_\_\_ GmbH im eigenen Büro aus und habe, abgesehen von der Spesenentschädigung von Fr. 3'600.--, selber für die Betriebskosten aufzukommen. Im Jahr 2010 seien insgesamt Gewinnungskosten von Fr. 30'460.-- angefallen, welche ihm bei der Festlegung der Beiträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit vollumfänglich anzurechnen seien.

Folgt man hingegen der Argumentation der Ausgleichskasse, entfielen 60 %

der Gewinnungskosten resp. Fr. 20'436.-- auf die unselbständige Erwerbstätigkeit. Abzüglich der von der Arbeitgeberin geleisteten Spesenvergütung von Fr. 3'600.-- verbleibe ein Betrag von Fr. 16'836.--. Daraus ergebe sich aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit ein effektives Bruttoeinkommen von Fr. 64'164.--. Sozialabgaben seien indessen auf dem Bruttolohn von Fr. 81'000.-- geleistet worden. Indem die Ausgleichskasse den konkreten Umständen nicht Rechnung trage, leiste er auf Fr. 16'836.-- der Gewinnungskosten zweimal AHV-Beiträge. Dies sei gesetzeswidrig. Über dies verletze das Vorgehen der Ausgleichskasse den Grundsatz von Treu und Glauben. In der Vergangenheit habe sie jeweils sämtliche betriebsnotwendigen Gewinnungskosten anerkannt. So sei auch dieses Mal zu verfahren, weshalb von einem beitragspflichtigen Einkommen von Fr. 10'430.-- (Fr. 40'890.-- ./ Fr. 30'460.--) auszugehen sei

( Urk. 1/1-2, Urk. 13, vgl. auch Urk. 5/2). 5. 5.1

Bei der Y.\_\_\_\_ GmbH war der Beschwerdeführer als externer redaktioneller Mitarbeiter angestellt. Gemäss Arbeitsvertrag vom 31. August 1992 wurden ihm die Aufträge in der Regel vom Chefredaktor erteilt, wobei ihm möglichst genaue Vorgaben gemacht wurden. Zudem bestand eine Regelung hinsichtlich der Arbeitszeiten ( Urk. 10/127). Angesichts der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen der Y.\_\_\_\_ GmbH und des Beschwerdeführers ist von einer un selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Diese Qualifikation entspricht dem Regelfall. Freierwerbenden Journalisten, welche regelmässig für die nämliche Zeitschrift arbeiten, kommt für diese Tätigkeit in der Regel die Stellung von Un selbständigerwerbenden zu ( vgl. bereits AHI 1993 S. 217). Auch wenn der Beschwerdeführer von einer de facto bestehenden Selbständigkeit spricht ( Urk. 1/1 S. 1, Urk. 5/2 S. 3), geht offenbar auch er davon aus, dass aus rechtlicher Sicht von einem Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ GmbH

resp. beitragsrechtlich von einer un selbständigen Erwerbstätigkeit aus zugehen ist. 5.2

Der Arbeitsvertrag zwischen der Y.\_\_\_\_ GmbH und dem Beschwerdeführer ist als Heimarbeitsvertrag im Sinne von Art. 351 des Obligationenrechts (OR) zu qualifizieren. Durch den Heimarbeitsvertrag verpflichtet sich der Heimarbeiternehmer, in seiner Wohnung oder in einem andern, von ihm bestimmten Arbeitsraum allein oder mit Familienangehörigen Arbeiten im Lohn für den Arbeitgeber auszuführen. Vorliegend bestimmte der Beschwerdeführer die Räumlichkeiten seines Pressebüros als Arbeitsort.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen ( Art. 327a Abs. 1 OR). Anstelle des Ersatzes der effektiven Auslagen kann eine Pauschale vereinbart werden. Die Pauschale muss so bemessen sein, dass sie mindestens alle notwendigen Auslagen ersetzt ( Art. 327a Abs. 2 OR). Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen hat, sind nichtig ( Art. 327a Abs. 3 OR). Ob die Miete der Büroräumlichkeiten für die Ausübung der un selbständigen Erwerbstätigkeit notwendig war, kann offen bleiben. Der Umstand, dass die von der Arbeitgeberin (pauschal) ausgerichteten Spesen die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden notwendigen Aufwendungen all enfalls nicht zu decken vermochten, führt nicht dazu, dass sie bei der selbständigen Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden können. Die Frage einer hinreichenden Spesenvergütung betrifft das Arbeitsverhältnis und ist in diesem Rahmen zu regeln. Es mag zwar sein, dass dem Beschwerdeführer, wie er selber geltend macht, ein überdurchschnittliches Gehalt ausbezahlt worden war in der Meinung, dass damit ein Teil der Auslagen entschädigt würde ( Urk. 1/2 S.

1, vgl. auch Urk. 10/196). Dies ändert jedoch nichts daran, dass im der Spesenent schädigung übersteigenden Betrag von Fr. 3'600.-- gemäss vertraglicher Vereinbarung eine Lohnzahlung vorlag und dementsprechend die Y.\_\_\_\_ GmbH und der Beschwerdeführer darauf die gesetzlichen Sozialabgaben leisteten. 5.3

Die Angaben der Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen grundsätzlich verbindlich. Diese Bindung gilt jedoch nicht für die beitragsrechtliche Qualifikation der Einkommen (E. 2.4 hievor). Aus dem Umstand, dass die Steuerbehörden sämtliche geltend gemachten Aufwendungen anerkannt haben, vermag der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Vorliegend geht es um die Festsetzung der persönlichen Beiträge

aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Das beitragspflichtige Einkommen wird ermittelt, indem das rohe Einkommen um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge vermindert wird (E. 2.2 hievore). Es liegt auf der Hand, dass die in Frage stehenden Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit stehen müssen. Da keine separaten Aufstellungen der Aufwendungen hinsichtlich der unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen bzw. nach Angaben des Beschwerdeführers aufgrund der Natur der Sache solche gar nicht möglich sind (Urk. 1/2

S. 1), nahm die Ausgleichskasse eine anteilmässige Aufteilung im Verhältnis der ausgeübten Tätigkeiten vor (Urk. 2). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Folglich sind die geltend gemachten Gewinnungskosten im Umfang von 40 % zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als eine Auflage für unselbständig Erwerbende überhaupt abzugsfähig ist, was bezüglich der pauschal geltend gemachten Weiterbildungskosten nicht der Fall ist. Vom Roh einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit von Fr. 40'910.-- sind so mit Gewinnungskosten im Umfang von Fr. 13'424.-- (Fahrtkosten Fr. 1'240.--, Mehrkosten auswärtige Verpflegung Fr. 1'280.--, Büromiete Fr. 5'537.20, Telekommunikationskosten

Fr. 1'423.20, Porto Fr. 172.40, PC-Beratung Fr. 184.--, Büroverbrauchsmaterial Fr. 312.80, Zeitungen und Zeitschriften Fr. 240.--, Mitgliedschaft Berufsverband Fr. 80.--, Honorare für Dritte Fr. 360.--, Abschreibung Büro Fr. 434.40 und Reisekosten Fr. 2'160.--) in Abzug zu bringen, womit ein

Einkommen von Fr. 27'486.--

verbleibt.

Die Sache ist an die Ausgleichskasse zurückzuweisen, damit sie auf der Basis des Gesagten und ferner in Nachachtung des unlängst

ergangenen, zur Publikation vorgeesehenen Bundesgerichtsurteils 9C\_13/2015 vom 11. August 2015 den Zins auf dem im Betrieb eingesetzten Kapital vom Einkommen von Fr. 27'486.-- abziehe und danach, da das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen mit Abzug von AHV/IV/EO-Beiträge veranlagt wurde (vgl. dazu die Steuererklärung 2010, Urk. 3/4, sowie Urk. 10/118/2 und 10/133/2), eine Beitragsaufrechnung (Art. 9 Abs. 4 AHVG) vornehme. 6.

Die Ausgleichskasse hatte in den vergangenen Jahren jeweils sämtlich geltend gemachten Gewinnungskosten im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit als abzugsfähig erachtet. Da die persönlichen Beiträge für jedes Beitragsjahr von Neuem festgesetzt werden (E. 2.1 hievore), besteht kein Anspruch darauf, dass im Jahr 2010 gleich zu verfahren wäre. Der vom Beschwerdeführer angerufene Vertrauensschutz verfängt daher nicht. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 8.

Oktober 2013 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und

neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin/Der Gerichtsschreiber Annaheim/Sonderegger

#### **E. 8**

AHVG sowie nach Art. 3 Abs. 1 IVG und nach Art. 27 Abs. 2 EOG sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden

gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist da bei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen ( Art.

#### **E. 9**

Abs. 4 AHVG [in der seit 1. Januar 2012 gültigen, vorliegend anwendbaren Fassung (Übergangsbestimmungen zur Änderung der AHV vom 1 7. Juni 2011)].

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.